Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1957

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 12. Juni 1957

Inhalt:

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 39) Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evang-Luth, Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1957 vom 16, Mai 1957
- 40) Kirchengesetz betr. die Errichtung und Zusammensetzung eines Rechtshofes vom 2. Dezember 1955 bzw. vom 19. Juli 1956 und 29. April 1957
- 41) Errichtung und Zusammensetzung eines Rechtshofes
- 42) Wahlen zur V. ordentlichen Landessynode
- 43) Pfarrbesetzung
- 44) Orgelvorspielheft zum Anhang Mecklenburg des EKG
- 45) Kircheneigene Gesangbücher

II. Personalien

III. Predigtmeditationen



Gott dem Herrn hat es gefallen, am 1. Juni 1957

Oberkirchenrat

Arnold Maercker

im 65. Lebensjahr in die Ewigkeit abzurufen.

Im Dienst an den Kirchgemeinden in Mölln, Rostock, St. Petri, und Wismar, St. Nikolai sowie in der Zeit der Kämpfe und Wirren um die Kirche bewährt, hat der Entschlafene von 1945 an im Oberkirchenrat der Landeskirche unschätzbare und treue Dienste geleistet. Der Aufbau der katechetischen Arbeit war im wesentlichen sein Werk. Als Bevollmächtigter leitete er das Hilfswerk. An die Erneuerung des Gesangbuches und der Gottesdienstordnung hat er sehr viele Arbeit gewandt. Seine große Arbeitskraft setzte er unermüdlich ein. Der Oberkirchenrat betrauert den Verlust seines verehrten und lieben Mitgliedes tief. Gott der Herr schenke der Kirche immer wieder so treue und hingebende Diener, wie es der Entschlafene war!

Requiescat in pace ex lux aeterna luceat ei!

Schwerin, den 3. Juni 1957

Der Oberkirchenrat D. Dr. Beste

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

39) G.Nr. /19/ I 18a 1957

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1957 vom 16. Mai 1957

Der Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1957 wird wie folgt festgesetzt:

A. Einnahme B. Ausgabe Fehlbetrag 7 996 581,— DM 8 759 290,— DM 762 709,— DM

§ 2

Der außerordentliche Haushaltsplan 1956 – vergl. § 1 des Kirchengesetzes vom 17. Mai 1956 über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1956, Kirchliches Amtsblatt Nr. 9/1956, Seite 47, wird unter "B. Ausgabe, Ziffer 2" wie folgt geändert:

Aufbau von Kirchen, besonders im östlichen Raum, sowie Neubauten und Neuanlagen in anderen kirchlichen Gebäuden

150 000,- DM

§ 3

Der auf Grund des § 3 des Kirchengesetzes vom 7. Mai 1952 über die Aufbringung der Kosten für die Christenlehre — Kirchliches Amtsblatt Nr. 8/1952, Seite 46 — nebst Änderungsbestimmung vom 7. Mai 1953 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 10/1953. Seite 66 — von den Kirchengemeinden aufzubringende Grundbetrag wird für das Haushaltsjahr 1957 auf 0,60 DM festgesetzt.

8 4

Der Hundertsatz für die Zuweisung der Kirchensteueranteile nach dem Aufkommen des Rechnungsjahres 1956 beträgt 5 v. H.; außerdem ist 1 v. H. der Steueraufkunft einem Härteausgleichsfonds zuzuführen, aus welchem auf Antrag vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses ein Zuschuß an diejenigen Gemeinden gewährt werden kann, die durch Mindereinnahmen an Kirchensteueranteilen einen besonders großen Verlust erleiden und einen Bedarf nachweisen. Anträge hierzu sind bis spätestens 1. August 1957 dem Oberkirchenrat vorzulegen.

6 5

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, etwaige zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Bestimmungen zu erlassen.

Der Oberkirchenrat wird weiter ermächtigt, falls der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1958 nicht vor dem 1. April 1958 von der Landessynode genehmigt sein sollte, bis zu solcher Genehmigung auf die im Haushaltsplan 1957 vorgesehenen Ausgaben bis zu 25 v. H. (Fünfundzwanzig vom Hundert) Zahlungen zu leisten. Schwerin, den 16. Mai 1957

Der Oberkirchenrat

Beste

40) G.Nr. /16/5 I 43 a

Es haben die Landessynode auf ihrer Tagung vom 28. November bis 2. Dezember 1955 und der Landessynodalausschuß auf seinen Sitzungen vom 19. Juli 1956 und vom 29. April 1957 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz

betreffend die Errichtung und Zusammensetzung eines Rechtshofes vom 2. Dezember 1955 beziehungsweise vom 19. Juli 1956 und 29. April 1957.

Errichtung und Zusammensetzung des Rechtshofes

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wird ein Rechtshof gebildet.

Er ist ein unabhängiges, nur an Schrift, Bekenntnis, Verfassung und Recht gebundenes Gericht.

§ 2

Der Rechtshof besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und ein Beisitzer müssen Rechtskundige mit wissenschaftlicher Vorbildung sein. Die nichtgeistlichen Mitglieder müssen zum Kirchenältesten wählbar sein. Sie sollen der Landeskirche angelwören.

Der zweite Beisitzer muß die Rechte des geistlichen Standes haben.

Mitglieder des Oberkirchenrates können nicht in den

Rechtshof berufen werden.

Das Amt eines Mitgliedes des Rechtshofes ist ein

Ehrenamt.

Die Mitglieder des Rechtshofes erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen Reisekosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen über Reisevergütungen. Dem Vorsitzenden ist eine Vergütung zu gewähren, den übrigen Mitgliedern kann eine Entschädigung bewilligt werden.

§ 3 Der Vorsitzende und die Beisitzer des Rechtshofes werden nach Anhören des Oberkirchenrates durch den Synodalausschuß auf die Dauer von 6 Jahren berufen. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

Der Vorsitzende wird vom Präsidenten des Oberkirchenrates durch Handschlag auf gewissenhafte und unparteiische Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet. Die übrigen Mitglieder werden in gleicher Weise durch den Vorsitzenden verpflichtet.

 $\S\,\, \bar{5}$ Der Vorsitzende leitet und beaufsichtigt den gesamten Geschäftsgang.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle nimmt der Oberkirchenrat wahr, der einen geschäftsführenden Sekretär und das nötige Personal zur Verfügung stellt.

Von der Ausübung des Richteramtes ist ausgeschlossen: a) wer Mitglied des Kirchgemeinderates ist, gegen den sich die Anfechtung richtet, b) wer Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs des Verbandes oder der Stiftung ist, gegen die sich die Anfechtung richtet

c) wer mit einer der unter a) und b) genannten Personen oder dem Anfechtenden in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt

oder verschwägert ist.

§ 7

Ein Mitglied des Rechtshofes kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

Das Ablehnungsgesuch ist mit der Begründung beim Rechtshof einzureichen, der unter Abwesenheit des abgelehnten Mitgliedes endgültig über das Gesuch entscheidet.

Der Abgelehnte hat sich zu dem Ablehnungsgesuch zu äußern. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn er das Gesuch für begründet hält.

8 8

Ein Mitglied des Rechtshofes scheidet aus dem Amt aus: 1. freiwillig durch die jederzeit mögliche Niederlegung des Amtes,

2. durch Entlassung.

Die Entlassung erfolgt:

 a) bei Verlust der Wählbarkeit zum Amt eines Kirchenältesten.

b) wenn durch Urteil des Kirchengerichts auf Entfernung aus dem Kirchenamt erkannt oder eine Erklärung gemäß § 14 des Kirchengesetzes vom 11. Dezember 1922 über die Dienstvergehen der Geistlichen und der Beamten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und das Verfahren in kirchlichen Disziplinarsachen abgegeben ist,

c) wenn ein im kirchlichen Amt stehendes Mitglied aus

dem kirchlichen Dienst ausscheidet.

d) wenn in der Person eines Mitgliedes ein Tatbestand gegeben ist, der bei einem Beamten oder Geistlichen voraussichtlich zur Entfernung aus dem Amt führen würde.

Im Falle der Ziffer c) kann von der Entlassung abgesehen werden, wenn das Mitglied in den Ruhestand tritt.

Die Entlassung erfolgt durch den Synodalausschuß nach Anhören des Oberkirchenrates,

II.

Zuständigkeit des Rechtshofes

9

Der Rechtshof entscheidet über die Anfechtung:

 eines Verwaltungsaktes des Oberkirchenrates, der kirchlichen Körperschaften und der unter kirchlicher Aufsicht oder Betreuung stehenden kirchlichen Verbände und Vereine und rechtsfähigen Stiftungen,

 der antragswidrigen Unterlassung oder Verweigerung eines solchen Verwaltungsaktes, sofern ein Rechtsanspruch auf Erlaß eines solchen besteht,

 über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen Körperschaften des Kirchenrechts

§ 10

1. Als anfechtbare Verwaltungsakte gelten:

Anordnungen, Beschlüsse und sonstige Entscheidungen gegen die keine anderweitige Anfechtung vorgesehen und geordnet ist, letztinstanzliche Verwaltungsentscheidungen, die in einem gesetzlich oder in der Verwaltungsordnung geordneten Beschwerdeverfahren ergangen sind,

II. Nicht anfechtbar sind:

1. Entscheidungen der Landessynode.

 kirchenleitende Entscheidungen des Oberkirchenrates, es sei denn, daß es sich um die Regelung eines Einzelfalles handelt, in dem durch Ermessensmißbrauch oder durch Verletzung eines Gesetzes das Recht eines einzelnen verletzt ist,

 Anordnungen des Oberkirchenrates die in Ausführung von Kirchengesetzen ergehen, es sei denn daß eine solche Anordnung den Zweck des

Gesetzes verfehlt,

4. Entscheidungen in Kirchenaufsichtssachen,

5. Anordnungen betreffend den Geschäftsbetrieb,6. Anordnungen, gegen die der Rechtsweg vor einem ordentlichen Gericht gegeben ist,

- Anordnungen geistlicher Art, insbesondere fallen die Verwaltung der Sakramente und die Gewährung oder Verweigerung von sonstigen geistlichen Amtshandlungen nicht unter die Vorschriften dieses Gesetzes
- Kirchensteuersachen,

Verfassungsstreitigkeiten,
 Streitigkeiten in Wahlsachen.

In den Fällen 9 und 10 kann die Landessynode beziehungsweise der Landessynodalausschuß vom Rechtshof ein Gutachten einfordern.

III.

Anfechtung

§ 11

Die Anfechtung ist beim Rechtshof mit Begründung schriftlich mit zwei Abschriften einzureichen.

Sie ist gegen diejenige Dienststelle zu richten, durch deren Anordnung oder Nichtanordnung eines Verwaltungsaktes sich der Anfechtende in seinem Recht verletzt fühlt. Im Falle des § 10 I Ziffer 2 ist Anfechtungsgegner die Dienststelle erster Instanz.

Die Anfechtung muß einen bestimmten Antrag enthalten. Der Antrag ist zu richten entweder

 auf Aufhebung oder Abänderung des Verwaltungsaktes oder

auf Vornahme des unterlassenen Verwaltungsaktes.

§ 12

Die Anfechtung ist erst zulässig, wenn innerhalb eines Monats nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung bei der Dienststelle erfolglos Einspruch eingelegt ist. Der Einspruch gilt als erfolglos auch dann, wenn über ihn innerhalb eines Monats nicht entschieden ist. In dem Bescheid, der den Einspruch verwirft, ist der Beschwerdeführer über die Möglichkeit der Erhebung der Anfechtung zu belehren

Im Falle der Unterlassung einer Anordnung ist die Anfechtung erst zulässig, wenn innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrages keine Entscheidung erfolgt ist und auch innerhalb eines weiteren Monatsnicht ergeht, nachdem der Antragsteller den Antrag ergebnislos wiederholt hat.

§ 13

Die Anfechtung ist innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung über den Einspruch beziehungsweise nach Ablauf der einmonatigen Frist einzureichen. Diese Frist wird auch durch rechtzeitige Einlegung bei der Dienststelle gewahrt, gegen die sich die Anfechtung richtet.

Die Dienststelle ist jederzeit berechtigt, der Beschwerde abzuhelfen.

§ 14

Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, daß 1. das Recht des Anfechtenden verletzt sei

im Falle einer Ermessungsentscheidung ein Ermessensmißbrauch vorläge oder eine über die gesetzlichen Grenzen des Ermessens

hinausgehende Entscheidung getroffen wäre.

§ 15

Die Anfechtung hat aufschiebbare Wirkung. Der Rechtshof und in eiligen Fällen der Vorsitzende können jedoch die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung anordnen, wenn dies im kirchlichen Interesse geboten ist. Diese Anordnung kann vom Rechtshof jederzeit aufgehoben oder abgeändert werden.

IV.

Verfahren vor dem Rechtshof

§ 16

Ist die Anfechtung ohne weiteres als unzulässig oder als nicht fristgerecht erhoben oder als unbegründet zu erachten, kann der Vorsitzende sie durch einen mit Gründen zu versehenden Beschluß verwerfen. Der Beschluß ist den Beteiligten und dem Oberkirchenrat zuzustellen. Die Beteiligten und der Oberkirchenrat zuzustellen. Die Beteiligten und der Oberkirchenrat können innerhalb eines Monats nach der Zustellung beim Rechtshof Antrag auf Nachprüfung und Entscheidung durch diesen stellen. Der Rechtshof entscheidet endgültig durch Beschluß.

§ 17

Der Vorsitzende läßt die Antechtungsschrift dem Gegner zur Stellungnahme binnen zwei Wochen zustellen. Er hat alle zur Vorbereitung der Verhandlung und Entscheidung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er kann Zeugen und Sachverständige hören lassen, Auskünfte einholen und Akten einfordern. Mit der Vornahme vorbereitender Maßnahmen kann er auch ein anderes Mitglied des Rechtshofes beauftragen.

Alle kirchlichen Dienststellen sind verpflichtet, dem Rechtshof Auskünfte zu erteilen und Akten vorzulegen. Zeugen und Sachverständige erhalten Gebühren nach der staatlichen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

§ 18

Dem Oberkirchenrat sind von allen Entscheidungen Abschriften zu übersenden. Verhandlungstermine sind ihm mitzuteilen.

§ 19

Nach ausreichender Vorbereitung des Verfahrens hat der Vorsitzende mündliche Verhandlung anzuberaumen, doch kann er, sofern er dies für angebracht hält und die Angelegenheit spruchreif erscheint, außerhalb einer mündlichen Verhandlung die Entscheidung des Rechtshofes auf Grund der Aktenlage herbeiführen, wenn die Beteiligten zustimmen.

§ 20

Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und ordnet die Ladung der Parteien an. Zwischen der Zustellung der Ladung und dem ersten Termin muß eine Frist von zwei Wochen (Einlassungsfrist) liegen. Die Parteien können auf Innehaltung der Frist verzichten. In Eilfällen kann der Vorsitzende die Einlassungsfrist auf drei Tage abkürzen. Der Vorsitzende ordnet die Ladung der Zeugen und Sachverständigen an.

Die Beteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen, daß auch bei ihrem Ausbleiben verhandelt und entschieden werden kann. Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen des Beteiligten beziehungsweise eines sach-

kundigen Vertreters anordnen.

Der Vorsitzende kann die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung von der Einzahlung eines Vorschusses abhängig machen

§ 21

Der Anfechtungsgegner kann sich durch ein Mitglied des zu seiner gesetzlichen Vertretung berufenen Organs vertreten lassen.

Beide Parteien können einen Geistlichen oder ein Glied der Landeskirche oder einer anderen evangelischen Kirche mit ihrer Vertretung beauftragen oder als Beistand zuziehen.

Der Oberkirchenrat und der Präsident der Landessynode sind berechtigt, zu jeder Verhandlung einen Vertreter zu entsenden.

§ 22

Bleibt der Anfechtende in der Verhandlung ohne Entschuldigung aus, kann die Anfechtung ohne Verhandlung durch Beschluß kostenpflichtig zurückgewiesen werden, jedoch können der Gegner und der Oberkirchenrat statt dessen eine Entscheidung nach Lage der Akten beantragen.

Bleibt der Anfechtungsgegner ohne Entschuldigung aus, ist nach Lage der Akten zu entscheiden.

23

Die Verhandlung vor dem Rechtshof ist nicht öffentlich. Der Rechtshof kann Nichtbeteiligten die Anwesenheit gestatten.

3 24

Die Zeugen und Sachverständigen können auf ihre Aussagen beeidigt werden. Der Eid ist als Nacheid zu leisten.

Die Beeidigung geschieht in der Form, daß der Vorsitzende die Eidesformel wie folgt vorspricht:

"Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie nach bestem Wissen und Gewissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben"

beziehungsweise

"Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie das von Ihnen erstattete Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet haben", und daß der zu Vereidigende unter Erheben der rechten Hand die Worte

"Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe" nachspricht

§ 25

Die Anfechtung kann vor der Verhandlung jederzeit, nach Beginn der Verhandlung mit Zustimmung des Gegners zurückgenommen werden.

Nach Beginn der Verhandlung kann der Anfechtungsantrag geändert werden, wenn der Gegner zustimmt oder der Rechtshof die Änderung für zulässig erklärt.

§ 26

Die Durchführung der Verhandlung geschieht nach dem freien Ermessen des Rechtshofes. Soweit tunlich, sind die Grundsätze der Zivilprozeßordnung zu beachten. Die Verhandlung ist so vorzubereiten, daß möglichst ein Termin genügt.

Die Entscheidung darf nur auf Tatsachen und Beweismittel gestützt werden, die Gegenstand der Verhandlung gewesen sind.

§ 27

In jedem Stand des Verfahrens ist möglichst eine gütliche Einigung anzustreben.

8 28

Wird die Verhandlung unterbrochen, bedarf es einer Wiederholung früherer Anträge, Erklärungen und sonstiger Prozeßhandlungen nur, wenn der Rechtshof in veränderter Besetzung verhandelt.

§ 29

Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Anträge der Beteiligten sind wörtlich aufzunehmen. Statt dessen kann auf die in einem vorzubereitenden Schriftsatz enthaltenen Anträge Bezug genommen werden.

§ 30

Der Rechtshof entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen. Sie ist von den Richtern zu unterschreiben, die bei der Beschlußfassung mitgewirkt haben. Die Entscheidung bedarf keiner Verkündung. Sie ist binnen zwei Wochen den Beteiligten und dem Oberkirchenrat zuzustellen. Sie ist für die Beteiligten verbindlich.

8 31

Hält der Rechtshof die Anfechtung für nicht fristgerecht erhoben, für unzulässig oder für unbegründet, weist er sie als unzulässig oder unbegründet zurück.

Hält er die Anfechtung für begründet, hebt er den Verwaltungsakt auf und spricht die Verpflichtung des Gegners aus, einen der Begründung der Entscheidung entsprechenden Verwaltungsakt vorzunehmen. Richtet sich die Anfechtung gegen die Verweigerung oder Unterlassung eines Verwaltungsaktes, hat die Entscheidung dahin zu lauten, daß die Dienststelle verpflichtet ist, diesen Verwaltungsakt vorzunehmen.

Der Rechtshof kann in seiner Entscheidung vom Antrag abweichen, jedoch nicht über diesen hinausgehen.

Wird die Anfechtung zurückgenommen, ist sie durch Beschluß für erledigt zu erklären. Eine Wiederholung der Anfechtung ist ausgeschlossen.

7. 37

Rechtsmittel

§ 32

Die Entscheidung des Rechtshofes ist endgültig. Jedoch kann der Rechtshof wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung die Revision für zulässig erklären.

§ 33

Die Revision kann nur auf Rechtsverletzungen gestützt werden. Sie ist innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung des Rechtshofes beim Revisionsgericht schriftlich einzulegen. Sie ist binnen weiterer zwei Wochen nach Ablauf dieser Frist schriftlich zu begründen. Auf diese Fristen ist im Urteil hinzuweisen.

Über die Revision entscheidet das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. VL Kosten des Verfahrens

§ 34 Gebühren werden nicht erhoben.

Die Kosten des Verfahrens — Barauslagen des Rechtshofes und Parteikosten — trägt der unterliegende Teil. Jedoch kann der Rechtshof aus Billigkeitsgründen eine Verteilung der Kosten aussprechen.

Bei Zurücknahme der Anfechtung trägt der Anfechtende die Kosten. Auf Antrag des Gegners ist diese Verpflichtung durch Beschluß auszusprechen.

Die in § 2 Absatz 5 genannten Kosten gehören nicht zu den Barauslagen des Verfahrens

VII.

Ausführungsbestimmungen

35

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Oberkirchenrat.

VIII.

Inkraftireten des Gesetzes

§ 36

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft, Schwerin den 31. Mai 1957

> Der Oberkirchenrat Spangenberg

41) G.Nr. /16/5 I 43 a

Auf Grund des § 3 des Kirchengesetzes betreffend die Errichtung und Zusammensetzung eines Rechtshofes vom 2. Dezember 1955 beziehungsweise vom 19. Juli 1956 und 29. April 1957 hat der Landessynodalausschuß zu Mitgliedern des Rechtshofes berufen:

Landrat a. D. Ihlefeld, Schwerin (Meckl.), als Vor-

sitzenden

Vertreter: Rechtsanwalt Lemcke, Schwerin Oberregierungsrat a. D. Dr. Möller,

Oberregierungsrat a. D. Dr. Möller, Schwerin (Meckl.), als rechtskundigen Beisitzer.

Vertreter: Kirchenökonomus Dr. Kricheldorf, Bützow (Meckl.).

Landessuperintendent Schmitt, Güstrow (Meckl.), als geistlichen Beisitzer

Vertreter: Landessuperintendent Pagels,

Bad Doberan

Die Geschäftsstelle des Rechtshofes befindet sich beim Oberkirchenrat.

Schwerin, den 1. Juni 1957

Der Oberkirchenrat Spangenberg

42) G.Nr. /308/1 II 1 q 5

Wahlen zur V. ordentlichen Landessynode Für den ausgeschiedenen Synodalen Pastor Bosinski, Güstrow, ist der Propst Bremer, Eichhorst, als berufenes Mitglied für die Landessynode gewählt worden.

Schwerin den 9. Mai 1957

Der Oberkirchenrat

Beste

43) G.Nr. /390/ Schwerin, St. Nikolai, Pred.

Pfarrbesetzung

An der St. Nikolaikirche in Schwerin ist eine Pfarrstelle demnächst wieder zu besetzen. Meldungen sind bis zum 10. Juli 1957 dem Oberkirchenrat vorzulegen. In diesem Besetzungsfall ist die Kirchgemeinde wahlberechtigt. Schwerin, den 3. Juni 1957

> Der Oberkirchenrat Beste

44) G.Nr. /284/ II 34 k 2

Orgelvorspielheft zum Anhang Mecklenburg des EKG Bei dem Oberkirchenrat sind noch Orgelvorspielhefte zu den im Anhang des Ev. Kirchengesangbuches für Mecklenburg enthaltenen Liedern zum Preise von 3,— DM je Stück vorrätig.

Es wird um Aufgabe von Bestellungen gebeten. Der Kaufpreis ist gleichzeitig bei Zweckangabe der Landeskirchenkasse zu-überweisen. Übersendung erfolgt nach Geldeingang.

Schwerin, den 20. Mai 1957

Der Oberkirchenrat Maercker

Kircheneigene Gesangbücher

Der Oberkirchenrat kann den Gemeinden aus der Neuauflage des Evangelischen Kirchengesangbuches für Mecklenburg eine allerdings nur geringe Anzahl für den gemeindeelgenen Gebrauch zum Preise von 5,25 DM je Stück zur Verfügung stellen. Bestellungen unmittelbar beim Oberkirchenrat.

Schwerin, den 17. Mai 1957

Der Oberkirchenrat Beste

II. Personalien

Berufen wurde:

Pastor Walter Koehler aus Steinheid/Thür, auf die 2. Pfarrstelle an der St. Nikolaikirche in Rostock zum 1. Mai 1957. /304/1 Pred.

Beauftragt wurden:

Vikar Siegfried Boy, Kastorf, mit der Verwaltung der Pfarre Kastorf zum 1. April 1957. /160/ Pred. Cand. theol. Rosemarie Griehl, Ludwigslust mit der Verwaltung der planmäßigen Stelle einer Vikarin im Stift Bethlehem zum 1. April 1957. /500/ Pred. Pastor Hellmut Wannske in Breesen mit der Verwaltung der Pfarre Kirch Mulsow zum 1. Mai 1957. /195/1 Pred.

Heimgerufen wurden:

Pastor Ludwig Prag in Walkendorf am 20. April 1957 im 52. Lebensjahr. /60/ Pers.-Akten Propst Gottfried Kleiminger in Schwerin, St. Nikolai I, am 25. April im 69. Lebensjahr. /54/ Pers.-Akten Pastor i. R. Hans-Erich Pfaff, Hamburg, früher in Alt Bukow, am 29. April 1957 im 70. Lebensjahr. /45/ Pers.-Akten

Ausgeschieden ist:

Pastor Günther Stiller in Wismar, Heilig Geist II, auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. Juni 1957. /27/2 Pers.-Akten

III. Predigtmeditationen

5. nach Trinitatis: Lukas 9, 18-26

Dieser zweigipflige Text spricht vom Christusgeheimnis und vom Leidensweg der Jünger. Der Kreis der Menschen um Jesus her ist nicht beidemal derselbe. Zuerst ist der engere Jüngerkreis da, dann spricht Jesus zu allen. Über beiden Geschichten steht, wie der Himmel über zwei Bergen, der heilige Wille Gottes, der geschehen "muß" im Leben Jesu und der den Weg der Jünger bestimmt.

So beginnt die Perikope mit dem Gebete Jesu. Es ist auch hier einsam und wirkt auch hier, wie immer im Evangelium berichtet wird, aufs stärkste auf die Jünger. Sie hatten als fromme Israeliten alle beten gelernt. Aber als sie das Beten Jesu miterlebten, sprachen sie, Herr lehre uns beten!

Im Gebet bereitete Jesus sich auf den Kreuzesweg vor. Ein entscheidender Abschnitt des Weges ist erreicht. Nun stellt Jesus den Jüngern die Frage, was sie und die Leute von ihm denken. Die Vorstellungen der "Volksmengen" sind nicht weiter interessant. Sie bewegen sich in den immer wieder befahrenen Bahnen des religiös-politischen Messianismus. Aber Petrus spricht das entscheidende Wort: Du bist der Christus, der durch die Geistessalbung zum heiligen Werke Gesandte. Es muß vielerlei in dieser entscheidungsvollen Stunde gesagt sein. Die Evangelien berichten nicht alle gleichförmig. Hier wird uns gesagt, daß Jesus die Jünger anfuhr und ihnen verbot, etwas von ihrem Wissen weiterzusagen.

Warum Jesus so sprach, darüber hat es viel Kopfzerbrechen gegeben. Aber klar ist wohl, daß Jesus die Kenntnis des Christusgeheimnisses nicht bedingungslos den Jüngern zum selbstverständlichen Besitz und zur Weitergabe an alle überlassen konnte. Das hätte nicht nur für das unfertige Volk, sondern auch für die noch ungefestigten Jünger verderblich werden müssen. Nur als Glaubensbesitz und Glaubenserkenntnis konnte den Jüngern das Christusgeheimnis anvertraut werden. Sie hatten noch eine lange "Einübung im Christentum" vor sich, ehe sie den Weg der Christuszeugen gehen und den Glauben der Welt wachrufen konnten.

Der Weg führte zum Kreuz und verlangte den Einsatz, die Drangabe des eigenen Lebens, von dem die Jünger sich eben erst zu lösen begannen. Erst im Endgericht wird sich entscheiden, ob die gedankliche Kenntnis des Christusgeheimnisses sich auch in die Nachfolge, in den Zeugnis- und Leidensweg umgesetzt hat. Der heilige Wille Gottes steht über dem Gehorsamsweg Jesu, über dem Christusgeheimnis und über dem Wege der Jünger. So schließt das Petrusbekenntnis von Cäsarea Philippi (das hier übrigens nicht genannt ist) an das Petrusbekenntnis im Kahne an von dem das Evangelium dieses Sonntages berichtet. Das Amt des Menschenfischers und sein Herr tritt deutlicher hervor als am See. Es geht "von einer Klarheit zur anderen".

6. nach Trinitatis: Markus 10, 13-16

Dieser Sonntag ist der Taufgedächtnissonntag mit seiner Epistel Römer 6, und die Geschichte von der Segnung der Kinder mag aus diesem Grunde auf diesen Tag geordnet sein. Es begegnet hier auch, wie bei wohl allen neutestamentlichen Berichten von der Taufe, das "me kolyete", wehret ihnen nicht. So stehen hier die Kinder im Umkreis der neutestamentlichen Taufverkündigung, und man kann das zum Anlaß nehmen, mit der Datierung der Kindertaufe bis in die Anfänge der Christenheit zurückzugehen. Die Kinder gehörten zum "Hause" des damaligen Menschen – es gab noch keine Kindergärten und Kindertagesstätten mit Kindergärtnerinnen - und wenn ein Mensch mit seinem ganzen Hause gläubig wurde, so ist durchaus naheliegend, daß alle im Hause, auch die Kinder getauft wurden. Denn auch die Problematik des Kinderglaubens und der gedanklichen Klarstellung des Glaubens, wie sie der späteren Christenheit begegnete, bestand damals noch nicht. In der nahen Umgebung Jesu war alles quellfrisch und unmittelbar, und die Gedanken ordneten sich mühelos in den Lebensstrom des Glaubens ein.

So brachten "sie" denn die Kinder daß der berühmte Meister aus Nazareth sie segnete. Damit sie nicht die Pocken kriegten und hübsch gesund blieben, sagte unser Professor im Kolleg, sehr professoral und überheblich. Denn der äußere Segen war den Menschen von damals noch eng mit dem inneren Segen verbunden: Heil, Heilung und Heiligung.

Die Jünger legen den Übereifer der Schüler und Mitarbeiter an den Tag und veranlassen dadurch Jesus zu seinen entscheidenden Worten. Er hebt den ganzen, teils alltäglichen, teils durch Übereifer gestörten Vorgang in das Licht des kommenden Gottesreiches macht die menschlich-geringe Stunde zur Trägerin seiner entscheidenden Predigt. Auch hier mag das Wort gelten: Du bist ein Meister, von Gott gekommen.

Die Herzlichkeit und Bewegtheit Jesu, die uns diese Geschichte so "menschlich nahe" bringt, hat gleichwohl nichts mit Gefühligkeit zu tun. Weder die "rührende Unschuld" noch die "kindliche Gläubigkeit" der Kinder steht hier zur Frage, als wäre hier eine dem Ewigen verwandte Seite des Menschen entdeckt (natürlich gibt es solche Grenznachbarschaften zum Ewigen hin), sondern ganz einfach die Kindlichkeit wird zum Gleichnis: Die Hilflosigkeit das unreflektierte Hinnehmen, das Nichtzweifeln — kurz das, was den Armen, den Bettlern das Tor des Himmelreiches aufschließt — und was auch wir neu lernen müssen. Denn wir sind Bettler vor Gott, wie Luther als Letztes gesagt hat; arm und hilflos wie die Kinder. Und sollen doch, wie sie, ungeteilt und ganz hingenommen Gottes Gabe nehmen — mit der gesammelten Aufmerksamkeit, die der Herr noch an dem ungerechten Haushalter lobte.

6. nach Trinitatis, zweiter Text: Lukas 12, 49–56 Auf diesen Zwillingstext kann man Luthers Grundsatz

anwenden, daß die Heilige Schrift ihr eigener Ausleger

sei. Die Verse 54-56 können die Verse 49-53 auslegen. Was diese ersten fünf Verse angeht, so mag man mit vielen Hörern Jesu denken: Das ist eine harte Rede! Enttäuschung, ja vielleicht Abwendung von Jesus mag die Folge sein. Jesus ist gekommen, einen Weltbrand zu entfachen. Das Aufflammen kann aber nur geschehen, wenn Jesus im Tode versinkt - untergeht in seinen Fluten; Taufe und Tiefe gehört zusammen und damals geschah das Taufen durch Untertauchen. Vgl. auch Luthers Auslegung, daß die Taufe ein "Ersäufen" sei. Der diese Worte spricht und selber für den Weltbrand sein Leben hingibt, fordert die Entscheidung auch von den Menschen. Nicht Frieden hat er zu bringen, sondern das Schwert. Das Schwert nicht im Sinne irgendwelcher Kriege oder Gewalttaten (diesen Gebrauch des Schwertes hat der Herr den Jüngern noch auf dem Wege nach Gethsemane verboten), sondern im Sinne der Kämpfe und Entscheidungen. Für oder wider Jesus! Das ist entscheidend und scheidet auch, was sonst zusammengehört: Freundschaft, Verwandschaft, Familie.

Jesus fügt sich also nicht in die vorhandenen Verhältnisse, wie ein Gast, der höflich anklopft, und den man ins Haus nimmt, und es bleibt dann alles wie es war, und allenfalls gibt er weihevolle Worte oder Stimmungen zum Bisherigen dazu. Nein, er fügt sich nicht in das Schema der Welt ein, und seine Gemeinde hat das immer wieder erfahren und bezeugt von den ersten Verfolgungszeiten her, da sie sich nicht ins Gewohnte einfügen wollte, und es wird so bleiben bis zum Ende der Tage, daß Jesus das Schwert bringt und die Kirche, mit Ellert zu reden, dazu da ist, sich unbeliebt zu machen. So ist es schon verständlich, wenn sich die Welt immer wieder gegen Jesus und das Evangelium gewendet hat;

wer nicht "mitmacht", ist unheimlich. Und wer darf einen Weltenbrand entfachen?

Ja, wer? Das könntet ihr wissen, sagt Jesus, ob ich ein Recht dazu habe. Die Zeichen der Zeit sagen es deutlich genug. So einfach wie eine Wettervorhersage läßt sich das feststellen. Die Zeichen der Zeit deuten auf das Ende aller Dinge, auf den Anbruch des ewigen Gottesreiches, auf die große Verwandlung der Menschen und der ganzen Welt, die so sicher und mächtig kommen wird wie irgend ein Wetter. Das Eschatologische also im Evangelium wird hier deutlich, und wir denken des Kirchentages, der uns darauf hingewiesen hat. Und weil das Zeichen der Eschatologie, das Zeichen des Menschensohnes über der Welt steht, darum darf der, der als Menschensohn in den Wolken des Himmels kommen wird, den Weltbrand, die Weltverwandlung, beginnen und die gewohnten Bindungen lösen, damit das Stückwerk aufhöre und das Vollkommene komme. Die Kirche aber trägt das heilige Feuer durch die Jahrhunderte, nicht eine Weltbrandstifterin, wie man ihr vorgeworfen hat, sondern die Hüterin des Feuers, das als unverlöschliches Signal, beunruhigend und beseligend, die Zeit von der Auferstehung bis zur Wiederkunft durchleuchtet und die große Weltverwandlung vorbereitet.

7. nach Trinitatis: Markus 9,43-48

Mit fast liturgisch anmutender Wiederkehr durchsetzt das Wort von der Hölle, vom "wandellosen Leid" diesen kurzen Schriftabschnitt. Jesus hat oft in überscharfen Worten gesprochen, die Unmögliches aussagen oder zu verlangen scheinen. Sie gewinnen dadurch eine niemals nachlassende Eindrücklichkeit, so gewiß sie nicht "wortwörtlich" zu nehmen sind — es wäre völlig abstrus, zu meinen, Jesus hätte so etwas wie Selbstverstümmelung verlangt. Menschlichem Denken liegt solches Meinen nicht ganz fern, wie ein Blick auf die indischen Büßer oder auf manche überscharfe "christliche" Askese zeigt. Also nicht wörtlich. Gewiß aber auch nicht so daß man der Schwere der Jesusworte einen guten Prozentsatz abstriche und mit dem Rest sich selber und — hoffentlich — auch Gott zufrieden stellte. Wer sich mit Gott aufs Rechnen verlegt, schneidet ganz gewiß schlecht ab.

Wie also? Die Worte Jesu wollen nicht aufgelöst, verdünnt und eingeordnet werden, sondern wollen gerade ein Fremdkörper in unserem Denken und unserem "religiösen Empfinden" bleiben, damit wir uns nicht weise dünken und zu Narren werden, und damit wir nicht meinen, wie der Pharisäer im Tempel, wir wären

mit Gott in ein geordnetes Verhältnis gekommen, auf Grund dessen sich dankbare und zufriedene Gebete und Wertungen ermöglichen ließen. Nein! Unsere Glieder - das Wort im biblischen Sinn gehört - sind nicht nur unsere Werkzeuge zur Weltbeherrschung, sondern sie sind zugleich Werkzeuge unseres Eigensinnes, unserer Geltungssucht vor Gott und Menschen; unaufhörlich lenken sie uns ab von dem eigentlichen und höchsten Ziele unseres Daseins, nicht nur der Schöpfungsordnung Gottes, sondern auch der Sünde des Menschen dienstbar. So ist das Wort Jesu vom Forttun der Glieder einer der vielen neutestamentlichen Ausdrücke dafür, daß wir der großen Verwandlung harren, die vom Innersten her bis ins Außerlichste geht, und daß diese Verwandlung, das Sterben des alten und das Erscheinen des neuen Lebens, sich immer wieder zeigen muß jetzt und hier, nicht von kleinen Anfängen zu immer größeren Vollkommenheiten fortschreitend, sondern immer wieder beginnend, bis – auch hier steht entscheidend das eschatologische Vorzeichen über den Worten des Herrn und unserem Tun - die große Weltverwandlung uns mit ergreift. Mitergreift nicht weil wir schon gute Anfänge selber damit gemacht hätten, sondern weil das Wort des Herrn uns immer neu anfangen hieß. So können wir der Hölle entkommen, zu der wir herabsinken müßten, wenn uns das Wort Jesu nicht hielte und riefe, — und deren Wiederentdeckung sogar den "Kindern der Welt", Poeten und Weisen, Ein-fältigen und "vom Schicksal Geschlagenen" beschieden

8 nach Trinitatis: Markus 4, 26-29

Automatisch! Das ist das Evangelium in diesem Gleichnis das Markus alleine überliefert. Automatisch bringt die Erde Frucht, heißt es im Urtext. Das ist noch eindrücklicher als Luthers "von selbst", aber Luther hat diesen Urklang der Gleichnisse vom Himmelreich wieder im Katechismus zur Geltung gebracht: Gottes Reich kommt von selbst — ohne unser Zutun.

Es kommt, weil Jesus wirkt, wie die Saat wächst, weil der Säemann säet. Und es reift der Ernte entgegen wie die selbstwachsende Saat. Ernte ist das Gleichniswort für das Weltgericht am Ende der Tage. Zielstrebig geht die Entwicklung vom Predigen Jesu bis hin zum Weltgericht. Jesus hat dem Weltgeschehen, das endlos und sinnlos zu kreisen scheint, diese neue Richtung, diesen

neuen Sinn gegeben.

Und der Mensch? Und wir? Wir haben keinerlei auch nur einigermaßen wichtige Bedeutung in diesem Geschehen. Unsere Bedeutung ist, daß wir Gott dem Herrn, dem suchenden Heiland, bedeutend erscheinen und also in die große Wandlung der Dinge, die mit dem Anbruch des Gottesreiches begonnen hat, hereingenommen werden. "Ich bin ja nur ein welkes Blatt, ein Staub, der keine Stätte hat". Das ist gut "existentialistisch" gedacht, obgleich (oder weil!) es im Gesangbuche steht. Aber weil Gott das Verlorene sucht, so wird es mit hinübergenommen in das ewige Gottesreich, dessen Anbruch gekommen ist. Wir sind also nichts und Gottes Macht, die die Welt von der Saat zur Ernte, von der Evangeliumsverkündigung zum Weltende führt, ist alles. Und Gottes Gnade, die uns mit vielen anderen zum Reiche beruft, ist für uns das Entscheidende. Wir sind unendlich bevorzugt vor zahllosen anderen Menschen

Und weil wir das sind, so haben wir denn doch als "Kinder des Reiches" eine Bedeutung bekommen, die wir als "Kinder des Weltlaufs" nicht hätten und nie gewonnen hätten — der Mensch hat nichts, es werde ihm denn von oben her gegeben. Damit erhebt sich auch die Frage: Was sollen wir tun? Vielleicht steht da an erster Stelle auch das, was "von selbst" kommt und was des Menschen ureigenes Werk ist: Der Dank. Der Dank in zahllosen Ausdrucksweisen "mit Herzen, Mund und Händen". Und die Bitte, mit der wir uns das Gleichnis von der Weltverwandlung weiter zu eigen machen: "Mache mich zum guten Lande, wenn dein Samkorn auf mich fällt." So würde das Gleichnis, das vom Anbruch des Gottesreiches über der großen Welt redet, auch für die kleine Welt unseres Menschenherzens fruchtbar, und das Evangelium, das uns anruft, würde uns zur Ernte der Ewigkeit kommen lassen. "Gottes Reich kommt wohl ohne unser Gebet von selbst; aber wir bitten, daß es auch zu uns komme."

Lic. Runge